

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg3>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 3 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg03/192-194>

Rg **3** 2003 192 – 194

Marc Grohmann

Gewalt ohne Monopol

Hat Sibylle Hofer die kritisierten Kritiker besser verstanden als diese die Privatrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts? Die Frage wäre leichter zu beantworten, wäre ihre Arbeit in der Explikation ihrer Weichenstellungen nicht so zurückhaltend und unbestimmt. »Prinzipien«, so erfahren wir, seien keine »Theoriekonstruktionen ohne Beziehung zur Rechtsdogmatik«. So weit die Negativabgrenzung. Und positiv? Durch Prinzipien »werden Entscheidungen dogmatischer Fragen mehr oder weniger deutlich von grundsätzlichen Vorstellungen über die Gestaltung des Privatrechts geprägt« (13). Aber diese Prinzipien müssen ja erst mehr oder weniger mühevoll erschlossen werden. Auch die »Prinzipperspektive« (10) ist die einer externen Beobachterin, deren rechtstheoretische Überlegenheit sich nicht von selbst versteht.

Der sehr knapp gehaltene »Ausblick« beklagt, dass die Privatrechtswissenschaft der Nachkriegszeit nur zwischen den 50er und 70er Jahren eine »Prinzipienperspektive« (weiter?)-verfolgt habe, um sich dann »allein Einzelpunkte[n], wie z. B. Kriterien für Ungleichgewichtslagen« zu widmen und »Grundsatzüberlegungen ... auf eine Kritik an prinzipiell unbeschränkter Freiheit« zu reduzieren (285). Dies sind harsche Pauschalierungen. Wen sollen sie treffen? Die Repräsentanten der 3. deutschen

(Emigrations-)Kultur?⁴ Rechtsvergleichende Analysen, rechtssoziologische und interdisziplinäre Analysen des Vertragshandelns und des Vertragsrechts? – Es kommt ja nicht von ungefähr, dass diejenigen, die Wieackers Frage nach den Sozialmodellen des Privatrechts aufgegriffen haben, wirtschafts- und sozialgeschichtliche, rechtstheoretische, und/oder interdisziplinäre Fundierungen suchten. Jürgen Habermas hat seinen frühen sozialkritischen Rekurs auf Wieackers Rechtsgeschichten⁵ in einem rechtstheoretischen Entwurf aufgehoben, der die Gleichursprünglichkeit von privater Autonomie und staatsbürgerlich-politischer Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat postuliert.⁶ Derartige kam für das 19. Jahrhundert nicht in Betracht. Es verwundert eben nicht, dass in der praktischen Philosophie, der Nationalökonomie, der Sozialkritik Gerechtigkeitsfragen ausgetragen wurden, die in der Privatrechtswissenschaft nur verhalten zur Sprache kamen. So kann man zwischen der prinzipienlosen Schweigsamkeit so vieler Quellen aus dem 19. Jahrhundert und der heute (in Deutschland) vorherrschenden Pragmatik weniger einen Traditionsbruch als vielmehr Kontinuitäten im Rechtsdenken sehen.

Christian Joerges

Gewalt ohne Monopol*

Die Polizeistation von Ihu hat ein Loch. Ihu ist eine Distrikthauptstadt der Golf-Provinz in Papua-Neuguinea, und das mannsgroße Loch in der Außenwand der Polizeistation wurde vor einigen Jahren von einem Häftling für seinen

(erfolgreichen) Ausbruch geschaffen. Der nie geschlossene Durchbruch erfüllt mittlerweile einen weiteren Zweck. Er dient dem ersten morgens diensthabenden Polizeibeamten zum Einstieg in die Station. Die wegen eines klemmenden Schlos-

4 Genannt sei nur F. KESSLER, Freiheit und Zwang im nordamerikanischen Vertragsrecht, in: FS Martin Wolff, Tübingen 1952, 67 ff. (der aber auch sonst kaum Gehör fand – hierzulande; für die USA vgl. die »Tributes: Friedrich Kessler«, in: Yale Law Review 104 [1995] 2129–2156).

5 Vgl. Fn. 2.

6 Faktizität und Geltung, Frankfurt a. M. 1992, 109 ff.

* PETER HANSER, TRUTZ VON TROTHA, Ordnungsformen der Gewalt. Reflexionen über die Grenzen von Recht und Staat an einem einsamen Ort in Papua-Neuguinea (Siegener Beiträge zur Soziologie 3), Köln: Rüdiger Köppe 2002, 448 S., ISBN 3-89645-330-0

ses von außen nicht mehr zu öffnende Eingangstür wird sodann von innen geöffnet.

Dies ist eine von zahlreichen, im Rahmen einer Feldforschung in Papua-Neuguinea gemachten Beobachtungen, mit denen der Ethnologe Peter Hanser und der Soziologe Trutz von Trotha eindrucksvoll belegen, dass wesentliche Bedingungen für eine wirksame Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols in Papua-Neuguinea nicht gegeben sind. In dem umfangreichsten Teil ihrer Untersuchung, dem zweiten Hauptteil, schildern Hanser und von Trotha die Ergebnisse ihrer »teilnehmenden Beobachtung«. Der Leser lernt das zentrale Gerichtsgebäude der Bezirkshauptstadt kennen, in dem die meisten Streitigkeiten und Straftaten nie verhandelt werden. Er betritt die heruntergekommene örtliche Polizeistation, in die sich der diensthabende Polizist verzieht, wenn draußen eine gewaltsame Auseinandersetzung sein Einschreiten erfordern und ihn einem Risiko aussetzen könnte. Man darf teilnehmen an der Sitzung eines neotraditionalen (Laien-)Dorfgerichts, das gewaltsame Selbsthilfe nicht sanktioniert und dessen Entscheidungen im Übrigen selten zu einer Beendigung des Streits führen, und erlebt schließlich eine emotionsgeladene gemeinsame Sitzung der von den örtlichen »Big Men« bestimmten Ortschaftsräte, in der wegen ausbleibender Zahlungen die gewalttätige Rebellion gegen die Zentralinstanzen geplant wird. Gesellschaftliche und justizielle Akzeptanz der allgegenwärtigen gewalttätigen Selbsthilfe, außer Kontrolle geratene Banden- und Gewaltkriminalität, sich konterkarierende Strategien der staatlichen Institutionen, »Schlendrian« und schlechte materielle Ausstattung bei Polizei und Justiz: All dies bietet, dicht beschrieben, ein eindrückliches, wenn auch nicht ganz unerwartetes Bild der unzulänglichen Durchsetzung eines formalisierten staatlichen

Rechts in einem armen Land, am Rande des tropischen Regenwaldes. Irritierend ist allein die in einigen Passagen sprachliche und stilistische Holprigkeit.

Eingerahmt wird dieser zweite Hauptteil von zwei Theorie-Texten, die allein auf von Trotha zurückgehen und die gemeinsam mehr als 40 Prozent des Buchtextes ausmachen. Beide beruhen auf Aufsätzen, zuerst veröffentlicht 1987 und 1995. Im umfangreichen, rund 100-seitigen ersten Hauptteil stellt von Trotha rechtssoziologische und -ethnologische Grundfragen und bietet neue Antworten an. Was Recht denn sei (eine Ordnung, in der streitentscheidende Urteile gefällt werden), wie es unter postkolonialen Bedingungen zu untersuchen sei (mit der neben den »traditionellen« auch die staatlichen Streitregelungseinrichtungen einbeziehenden »Methode der erweiterten Analyse von Streitregelungseinrichtungen«) und wieweit die überkommene These des Rechtspluralismus trage (nicht weit, jedenfalls wenn sie die Gesellschaften mit staatlicher Ordnung in diesen Pluralismus einbeziehe). Im nur halb so langen dritten Hauptteil wird eine »Typologie von Ordnungsformen der Gewalt« vorgestellt. Eine dieser Ordnungen, die der »gewaltsamen Verhandlung«, sieht von Trotha in Papua-Neuguinea verwirklicht, andere vornehmlich in Afrika (Neo-Despotismus), in Südamerika (Vervielfältigte Gewalt) und in den westlichen Verfassungsstaaten (Wohlfahrtsstaat). Schließlich entwirft von Trotha die Vision einer den Wohlfahrtsstaat ablösenden »präventiven Sicherheitsordnung«, in der Schutz vor Gewalt und ihre Sanktion privatisiert und markt-gängig gemacht, Strafrecht und Polizeipraxis entmoralisiert, pragmatisiert und technisiert werden. Die Darstellung in diesem dritten Teil ist skizzenhaft, viele Aussagen bleiben apodiktisch.

Die Einbettung der ethnologischen Untersuchung in die Theorie-Teile vermag indes nicht zu überdecken, dass es dem Buch an einer die gesamte Arbeit leitenden Fragestellung mangelt. Ethnologische Forschung und soziologische Theorie umkreisen in mal engeren, mal weiteren Runden den Komplex Gewaltmonopol. Äußeres Zeichen dieser Herangehensweise ist, dass eine Einleitung ebenso fehlt wie ein Resümee. Ausdrücklich »statt einer Einleitung« informieren die Autoren in einem Vorstück über Geschichte und neuere politische und soziologische Befunde Papua-Neuguineas und speziell der Golf-Provinz. Dies ist als Hintergrund für die ethnologische Untersuchung hilfreich, ersetzt aber kaum die Entwicklung eines Untersuchungsprogramms. Die »kreisende« Herangehensweise, die einer Untersuchung im Einzelfall gut anstehen kann, enttäuscht hier, weil sie nicht als das Ergebnis einer reflektierten Suche nach der optimalen Darstellung erscheint. Die überarbeiteten älteren Aufsätze von Trothas bleiben, ungeachtet einiger eingefügter Bezugnahmen auf Papua-Neuguinea, Einzeltexte. Sie beziehen sich nicht recht auf die Feldforschung. Zwar wird die – aus von Trothas überzeugender (Teil-)Kritik an der These vom Rechtspluralismus entwickelte – erweiterte Analysemethodik in der Feldforschung umgesetzt, indem dort auch und gerade die staatlichen Streitregelungsinstitutionen in den Blick

genommen werden. Aus den Beobachtungen und Ergebnissen der Feldforschung wird jedoch umgekehrt für die soziologische Typenentwicklung kaum etwas abgeleitet. Einen Bezug stellt von Trotha allein insoweit her, als er prognostiziert, dass die Bürger der westlichen Wohlfahrtsstaaten künftig in ihrem Alltag öfter als bisher mit Gewalt konfrontiert sein werden. Der Grund hierfür liegt allerdings, so man von Trothas Befunden und seiner Typologie folgen will, an anderer Stelle, nämlich im Rückzug des Staates in der »präventiven Sicherheitsordnung«. Letztlich bleiben also im gesamten Text die Schnittstellen der Montage erkennbar, und fast fühlt man sich vom Untertitel in die Irre geführt, der doch Recht und Staat an einem einsamen Ort in Papua-Neuguinea zu reflektieren versprach.

Es bleibt ein zwiespältiger Eindruck. Die Montage von Theorietexten und Beobachtungen der Feldforschung führt zu einem inhomogenen Text. Vorgeprägte methodische und theoretische Stellungnahmen sowie der Entwurf einer Typologie der »Ordnungsformen der Gewalt« werden neben lebendige, detailreiche Beobachtungen *on the spot* gestellt. Die Stellungnahmen prägen die ethnologische Beobachtung, der Entwurf aber nimmt von dieser kaum Anregungen auf. So bleibt er ohne die erwartete Unterfütterung letztlich blass.

Marc Grohmann

»Un couple étrange« – Droit et littérature*

Il numero monografico della rivista letteraria *Europe* è una delle ultime uscite in ambito francese sulla relazione tra diritto e letteratura. Il volume viene presentato (Eric Freedman) come

strumento per riflettere e interrogarsi su questa »couple étrange« – sistema del diritto e sistema della letteratura – che consolidatasi negli ultimi trent'anni come movimento interdisciplinare,

* *Droit et littérature. Europe* –
Revue littéraire mensuelle n. 876
(Avril 2002), ISSN 0014-2751